

Vermittlungs- und Provisionsvertrag

Zwischen

Marc Hendrik Herdina – Linkspreed

- nachstehend Unternehmer genannt -

und

- nachstehend Vermittler genannt -

wird folgender Vermittlungs- und Provisionsvertrag geschlossen:

§ 1 Tätigkeit des Unternehmers

Der Unternehmer möchte in Kontakt mit potentiellen Partnern (sowohl für L2B als auch Linkspreed Franchise) kommen.

§ 2 Vermittlungstätigkeit

Der Vermittler beabsichtigt für den Unternehmer bei der Vermittlung von Gegenständen oder Kontakten nach § 1 behilflich zu sein. Eine Tätigkeitspflicht übernimmt der Vermittler nicht.

§ 3 Vergütung

Der Vermittler erhält für seine Tätigkeit im Falle erfolgreicher Kontaktherstellung mit einem Dritten und dem erfolgreichen Abschluss einer Partnerschaft (L2B oder Linkspreed Franchise) zwischen dem Dritten und dem Unternehmer eine Provision in Höhe von _____. Erfolgreich ist die Vermittlung dann, wenn es zu einem Vertragsschluss zwischen dem Unternehmer und dem durch den Vermittler vermittelten Dritten gekommen ist. Der Provisionsanspruch entsteht nicht, wenn der Unternehmer dem Vermittler nachweist, dass er zu dem vermittelten Dritten bereits vor der Vermittlung durch den Vermittler Kontakt hatte.

Der Provisionsanspruch entfällt, wenn endgültig feststeht, dass der Dritte trotz eines Vertragsschlusses mit dem Unternehmer seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Unternehmer gänzlich nicht erfüllen wird. Der Provisionsanspruch entfällt anteilig, sobald endgültig feststeht, dass der vermittelte Dritte die aus seinem Vertrag mit dem Unternehmer resultierenden Pflichten teilweise nicht mehr erfüllen wird.

Von einer endgültigen Nichterfüllung bzw. einer teilweise endgültigen Nichterfüllung durch den Dritten ist auszugehen, sobald die zweite Mahnung des Unternehmers an den Dritten erfolgt ist und eine Leistungserbringung durch den Dritten an den Unternehmer nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt ist. Der Erhebung einer Klage durch den Unternehmer gegen den Dritten bedarf es dafür nicht.

Der Provisionsanspruch entsteht jedoch rückwirkend, wenn trotz vorheriger Annahme endgültiger Nichterfüllung später eine Erfüllung erfolgt. Dies gilt entsprechend, wenn später eine teilweise Erfüllung erfolgt.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Der Vermittlungs- und Provisionsvertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von _____ Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Frühestens auf Ende der Laufzeit.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5 Auszahlung der Provision

Der Unternehmer verpflichtet sich bis spätestens zum 10. des jeweiligen Folgemonats für den vorangegangenen Monat eine ordentliche Provisionsabrechnung der fällig gewordenen Provision für den Vermittler zu erstellen, diese dem Vermittler zuzuleiten und die sich daraus ergebende Provision an den Vermittler zu überweisen. Falls der Vermittler im betreffenden Monat keine neuen Dritten gewonnen hat, entfällt die Verpflichtung des Unternehmers zur Erstellung einer Provisionsabrechnung für diesen Zeitraum.

Eine Provision ist soweit als fällig anzusehen, wenn aufgrund der Vermittlungsleistung des Vermittlers Leistungen des Dritten an den Unternehmer erbracht worden sind.

§ 6 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit dies rechtlich zulässigerweise vereinbart werden kann – Augsburg.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechend gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Marc Hendrik Herdina)

(Unterschrift Vermittler)